

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

47. Jahrgang

28.06.2018

Nr. 8



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haltern am See
hier: Wahl des Herrn Dr. Hans-Ulrich Mast
2. Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Zweite Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Haltern am See, - Maßnahmen und Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.12.2016
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Haltern am See „Hotel am See-Hullerner Straße“
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2015
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
10. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
11. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen
12. Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen

B e k a n n t m a c h u n g

des Wahlleiters der Stadt Haltern am See

Wahl des Herrn Dr. Hans-Ulrich Mast, wohnhaft Markt 11 in 45721 Haltern am See, in den Rat der Stadt Haltern am See als Nachfolger für Herrn Reinhold Mast.

Herr Reinhold Mast, 45721 Haltern am See, wurde durch Ausscheiden des Ratsmitglieds Detlef Berkels über die Reserveliste der Wählergemeinschaft Haltern e.V. / WGH, laufende Nummer 5 der Reserveliste, in den Rat der Stadt Haltern am See gewählt.

Herr Reinhold Mast hat nunmehr mit Schreiben vom 05.06.2018 erklärt, dass er von seinem Mandat als Mitglied im Rat der Stadt Haltern am See mit sofortiger Wirkung zurücktritt, wodurch auf die Ausübung des Ratsmandates unwiderruflich verzichtet wurde.

Entsprechend der Reserveliste der Wählergemeinschaft Haltern e.V. / WGH ist Herr Dr. Hans-Ulrich Mast als Ersatzbewerber für den Wahlbezirk 1 benannt und würde somit für Herrn Reinhold Mast in den Rat der Stadt Haltern am See nachrücken.

Herr Dr. Hans Ulrich Mast hat die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Dr. Hans-Ulrich Mast Nachfolger des Herrn Reinhold Mast ist.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Haltern am See,
- b) die für die Stadt Haltern am See zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See, Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Haltern am See, 22.06.2018

gez.

(Klimpel)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Zweite Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Haltern am See, – Maßnahmen und Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Haltern am See hat im Jahr 2016 den Lärmaktionsplan der Stufe 2 gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) aufgestellt. Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, für sämtliche Hauptverkehrsstraßen (über 3.000.000 Kfz/Jahr in der Stufe 2) und Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr in der Stufe 2) sogenannte Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Betroffenheit an Haupteisenbahnstrecken wird nachrichtlich aus dem Aufstellungsverfahren zum Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes übernommen.

Die betroffenen Hauptverkehrsstraßen und -straßenabschnitte in Haltern am See sind den Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Sie können im Internet unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3 abgerufen werden.

Der aktuelle Lärmaktionsplan der Stadt Haltern am See, 2. Stufe, kann auf der Webseite der Stadt Haltern am See abgerufen werden („Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See“).

In der Zeit **vom 09.07. bis einschließlich 10.08.2018** werden die Maßnahmen und Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 1. OG (Baudezernat), Raum 1.14 während der Dienstzeiten (montags von 8:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr) ausgelegt.

Bürger haben die Möglichkeit innerhalb des oben genannten Zeitraums schriftliche Hinweise und Anregungen einzureichen. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Haltern am See, Wirtschafts- und Standortförderung, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See oder per E-Mail an Frau Carolin Ostrop (carolin.ostrop@haltern.de) zu senden.

Haltern am See, den 25.06.2018

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **„Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 der Stadt Haltern am See „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ ist aufgrund § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).
Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Katasterplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Haltern am See „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“.**
- b) **Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 der Stadt Haltern am See „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ einschließlich seiner Begründung und seines Umweltberichts wird zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.“**

Ziel und Zweck

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes soll die Erweiterung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes / „Freizeitpark Dülmener See“ planungsrechtlich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gesichert werden. Auf diese Weise werden dem Betreiber dringend benötigte Entwicklungs- und zugleich Modernisierungsmöglichkeiten zugestanden, die aus einer konstant hohen Nachfrage im Bereich Naherholung und Tourismus resultieren. Die Stadt Haltern am See entspricht damit der eigenen Zielsetzung, den Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort weiter zu entwickeln und zu stärken.

Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Haltern am See im Stadtteil Sythen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt unmittelbar östlich und südlich an den bestehenden Camping- und Wochenendplatzes „Freizeitpark Dülmener See“ an.

Es handelt sich um eine Fläche von 4,9 ha und umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 44: Flurstücke 31, 32, 74 und 125 jeweils teilweise und das Flurstück 124 vollständig.
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 45: Flurstücke 10, 21 und 22 jeweils teilweise.

Der genaue Geltungsbereich ist den beigefügten Übersichtsplänen durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Artenschutzprüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

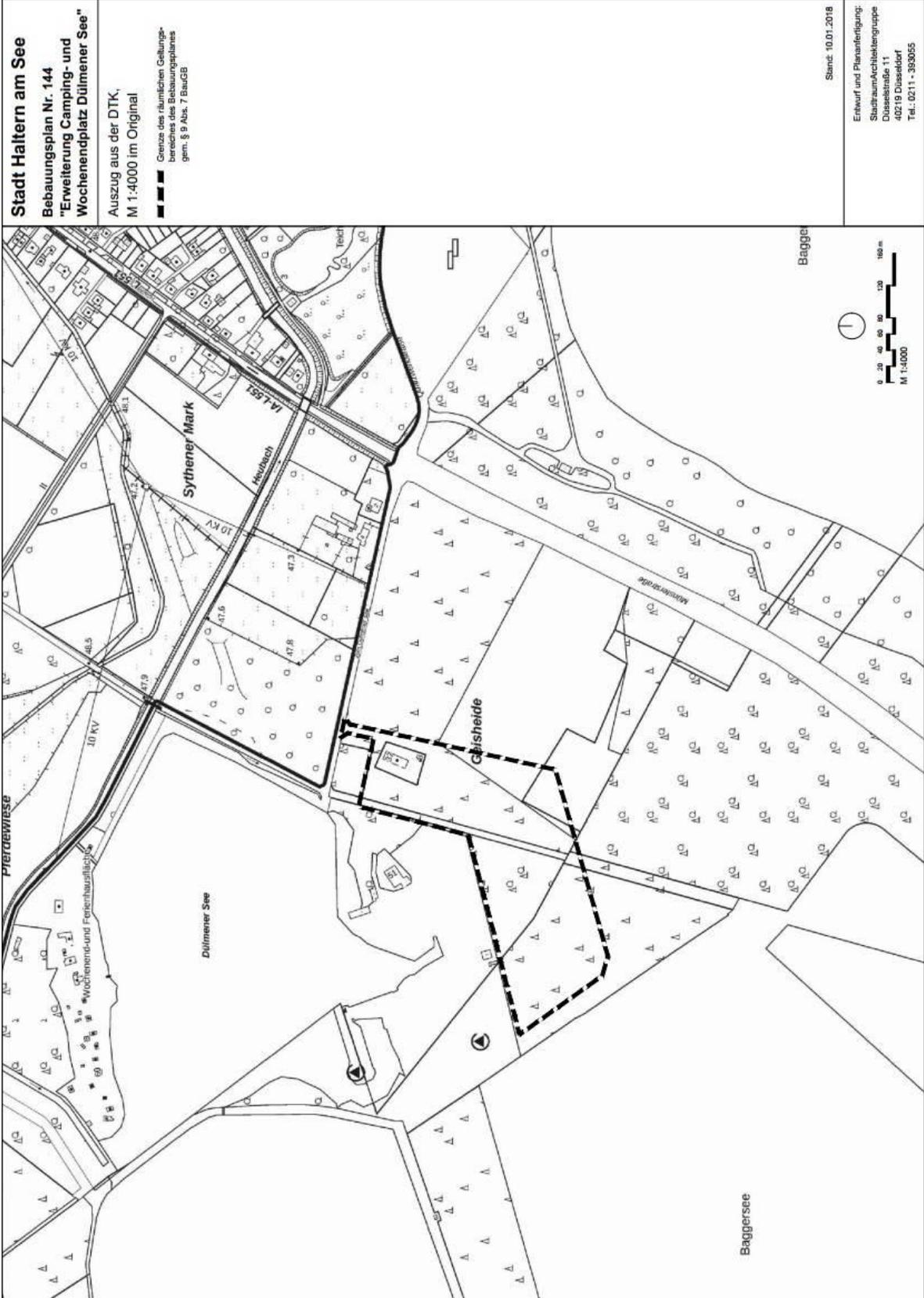
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

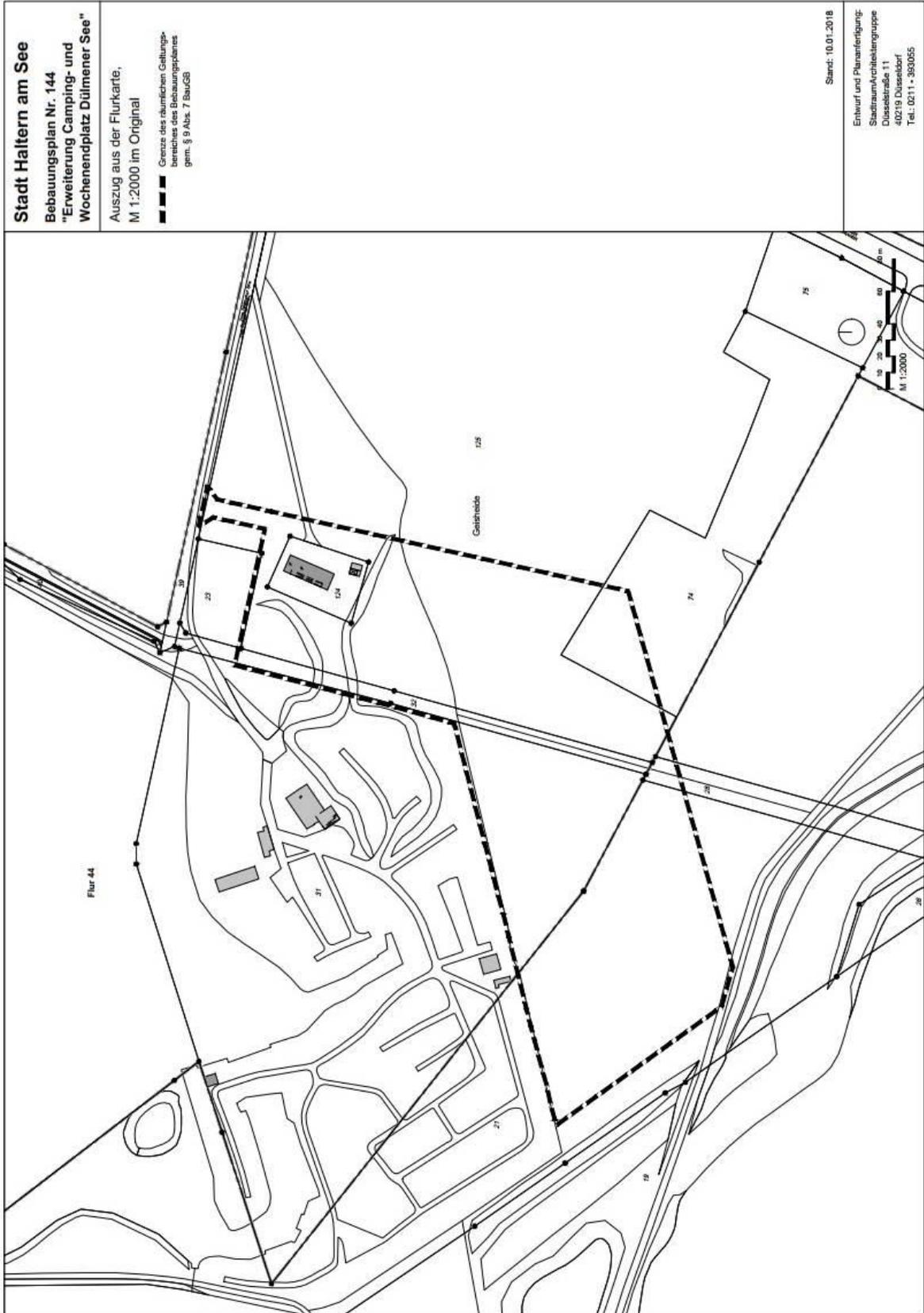
Haltern am See, den 25.06.2018
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtspläne





BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“

- hier:**
- 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.12.2016**
 - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 21.06.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss vom 01.12.2016 wird aufgehoben.**
- 2. Der Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“**

Anlass und Ziel

Im Bereich der Mittleren Annabergstraße (siehe Geltungsbereich) ist die Festsetzung von Flächen zur Schaffung von Wohnraum sowie von Flächen für gemischte Nutzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich um allgemeine Wohngebiete bzw. um urbane Gebiete: „WA“ bzw. „MU“ gemäß § 4 und § 6a BauNVO.

Da eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen vorgenommen wird, soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für dieses Bauleitplanverfahren angewandt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das 1,75 ha große Plangebiet liegt in Haltern-Mitte und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Annabergstraße im Süden, die Wohnbebauung an der Philippistraße im Osten, die Wohnbebauung an der Conzeallee im Norden und die gewerbliche Bebauung an der August-Stieren-Straße im Westen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan (neu) im Maßstab 1:2.500 durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Aufstellungsbeschlusses ist dem beigefügten Übersichtsplan (alt) im Maßstab 1:2.500 durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Haltern am See „Mittlere Annabergstraße“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung des vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2016 beschlossenen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 134 „Mittlere Annabergstraße“ mit dem im Übersichtsplan (alt) im Maßstab 1:2.500 i. O. dargestellten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 21.06.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Mittlere Annabergstraße“ mit dem im Übersichtsplan (neu) im Maßstab 1:2.500 i. O. dargestellten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die vorbezeichneten Übersichtspläne ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

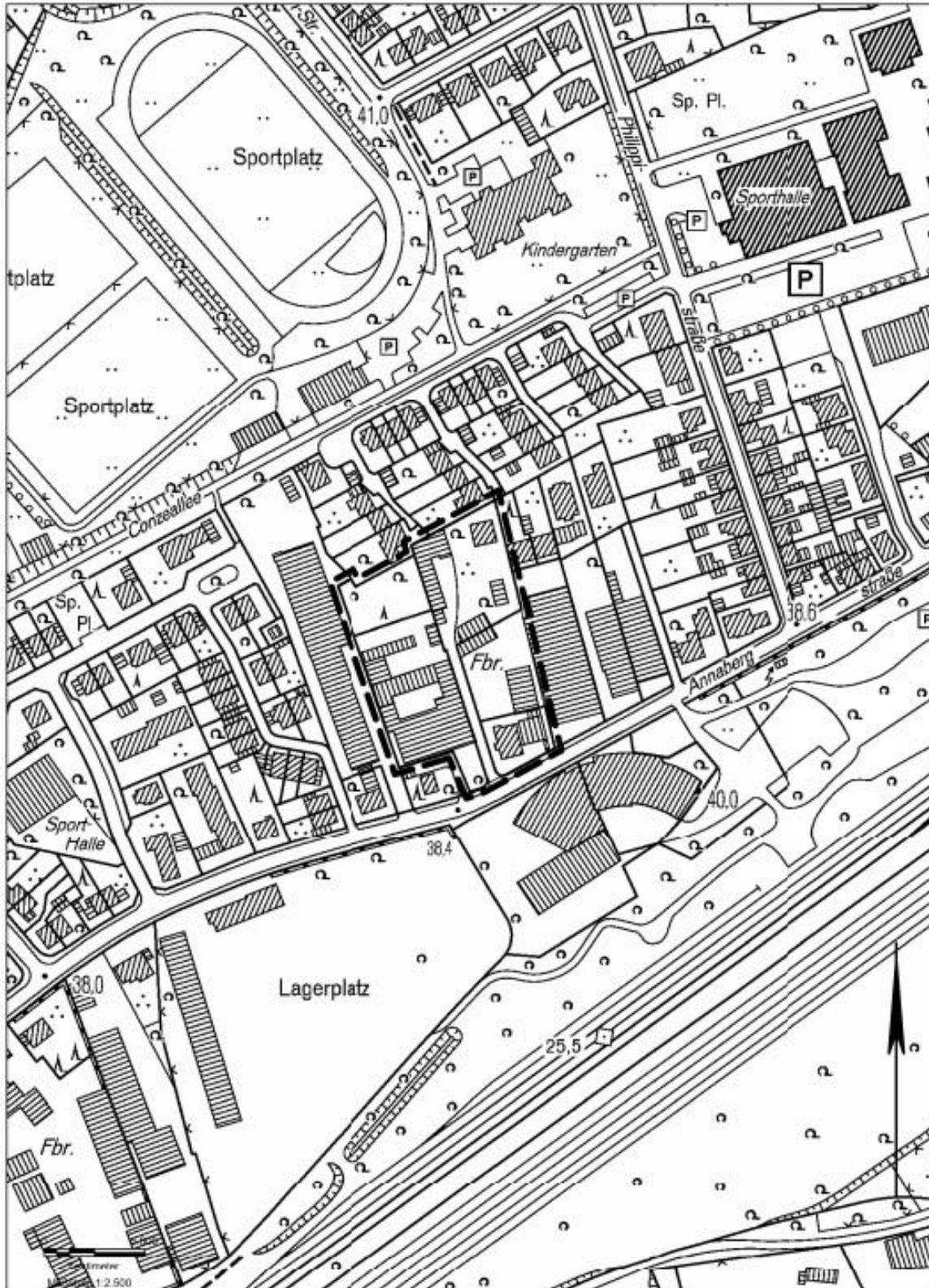
Haltern am See, 25.06.2018

Der Bürgermeister

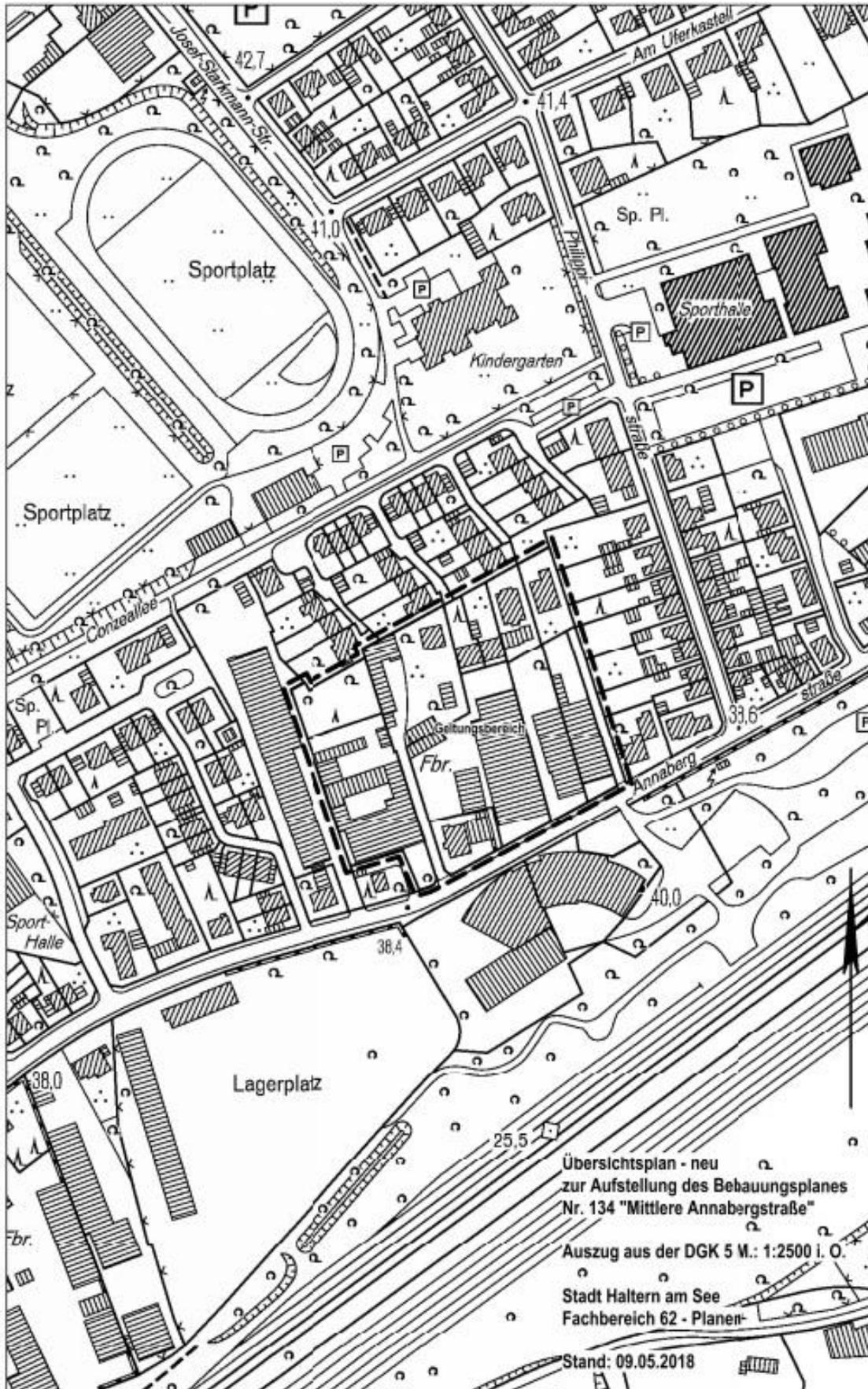
gez.

Klimpel

Anlagen: Übersichtspläne M 1: 2.500 (alt) und M 1:2.500 (neu)



Übersichtsplan - alt
 M. 1 : 2500 i. Original
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes
 Nr. 134 "Mittlere Annabergstraße"
 Stand: 31.10.16 gez.: Bo



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Haltern am See „Hotel am See-Hullerner Straße“

- hier:**
- 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2015**
 - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 21.06.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2015 wird aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Haltern am See „Hotel am See-Hullerner Straße“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

Der in der Sitzung ausgehängte Flurkartenauszug mit Eintragung des neuen, vergrößerten Geltungsbereichs ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.“

Anlass und Ziel

Durch das Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den geplanten Neubau eines viergeschossigen Ferienapartmenthauses als östlicher Anbau an das bestehende Apartmenthaus, in angemessener Größe und Kubatur, sowie zum Neubau eines barrierefreien, integrativen Drei-Sterne-Hotels mit Tagungsräumlichkeiten und bis zu 80 Zimmern geschaffen.

Vorgesehen ist die Realisierung eines zweigeschossigen Hotel-Traktes mit Hotelzimmern, Tagungsräumen und einem Wellnessbereich, einem eingeschossigen Foyer-Trakt mit Rezeption und Treppenhaus sowie einem Funktionstrakt einschl. Restaurant und Hotel-Bar. In einem Integrationsunternehmen werden ca. 50% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für Menschen mit anerkannten Behinderungen vorgesehen.

Das Ferienapartmenthaus wird auf dem Standort des ehemaligen Hotels Seestern errichtet; für das neue, integrative Hotel ist ein Bauort weiter östlich in Höhe des heutigen Rad- und Fußweges vorgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der aufzuhebende Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan(alt) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Der neue, vergrößerte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Haltern am See liegt am südwestlichen Stausee-Ufer und schließt die Fläche der Hotel-Ruine „Seestern“ nebst Apartmenthaus mit ein. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Norden bis zur Uferlinie des Stausees, im Osten befindet sich die Fahrrad- und Fußgängerbrücke über die Stever, im Süden grenzt die Trasse der Bundesstraße 58- „Hullerner Damm“ an, im Westen erreicht der Geltungsbereich Teile der Stadtstraße Hullerner Straße.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan (neu) durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Haltern am See „Hotel am See-Hullerner Straße“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung seines Geltungsbereichs erforderlich.

Darüber hinaus erwartet die Stadt Haltern am See dabei eine deutliche städtebauliche Aufwertung des gesamten süd-östlichen Stadtquartiers - über den eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 hinausgehend - unter Einbeziehung stadtgestalterischer Gesichtspunkte und stadtentwicklungspolitischer Überlegungen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebung des vom Rat der Stadt Haltern am See am 24.09.2018 beschlossenen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 136 „Hotel am See-Hullerner Straße“ mit dem im Übersichtsplan (alt) im Maßstab 1:2.500 i. O. dargestellten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 21.06.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Hotel am See-Hullerner Straße“ mit dem im Übersichtsplan (neu) im Maßstab 1:2.500 i. O. dargestellten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die vorbezeichneten Übersichtspläne ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Haltern am See, 25.06.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlagen: Übersichtspläne M 1: 5.000 (alt) und M 1:5.000 (neu)

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See einschließlich Begründung wird gebilligt und zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Städtebauliches Ziel ist die wohnbauliche Nachverdichtung eines Wohnblockinnenbereichs, der aktuell durch großzügige Gartenflächen in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke geprägt ist. Auf dem Areal wird eine behutsame Nachverdichtung durch einreihige Bebauung mit ca. fünf Einzelhäusern angestrebt, d.h. die vorhandene Nutzungsstruktur soll unter besonderer Beachtung nachbarlicher Belange angemessen ergänzt werden.

Diese häufig im Stadtgebiet vorkommenden Siedlungsbereiche rücken verstärkt in den Fokus der Siedlungsentwicklung, da sich die Bauleitplanung vorrangig auf Maßnahmen der Innenentwicklung zu fokussieren (§ 1 Abs. 5 BauGB) und bauliche Entwicklungen im Außenbereich im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu reduzieren (§ 1a BauGB) hat. Parallel ist auf Nachfrageseite ein Trend zu kleineren und damit bezahlbareren / pflegeleichteren Grundstücken erkennbar, dem die skizzierte Nachverdichtungsmaßnahme gerecht wird.

Räumlicher Geltungsbereich

Das 0,3 Hektar umfassende Plangebiet liegt im Nordwesten von Haltern Mitte zwischen der Holtwicker Straße im Norden, der Straße Auf der Heide im Osten, dem Akazienweg im Süden und der Tannenstraße im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die angestrebte Nachverdichtungsmaßnahme soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Auslegung des Planentwurfs

Das Bebauungskonzept und der dazugehörige Erläuterungsentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

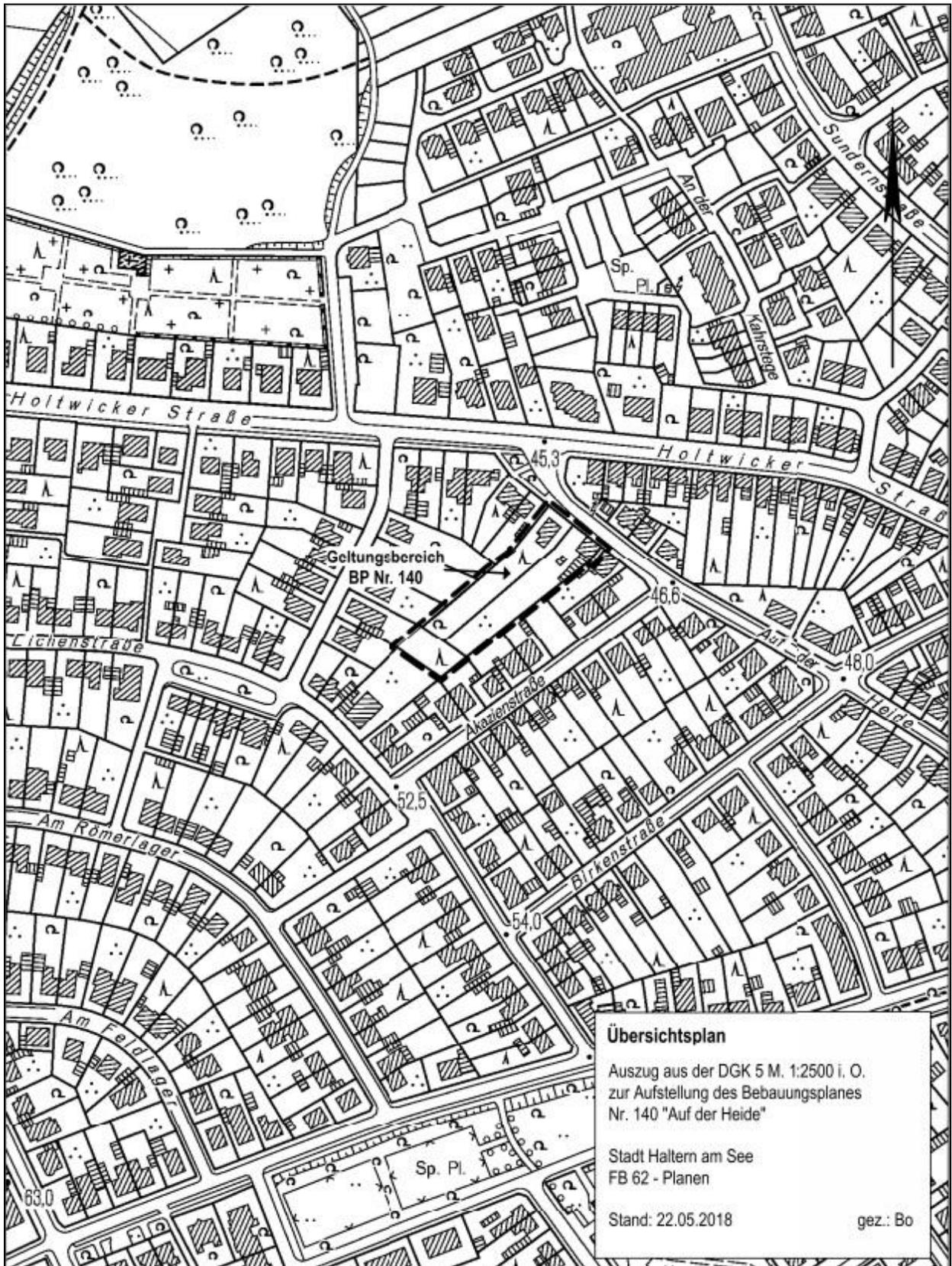
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 25.06.2018
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Das städtebauliche Konzept als Entwurfsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See wird gebilligt und zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Anlass und Ziel

Das Plangebiet umfasst überwiegend die gewerblich genutzten Betriebsflächen des inzwischen erloschenen Tiefbauunternehmens Dickerhoff in Haltern-Hamm-Bossendorf sowie drei private Wohnhäuser 5, 7, 9 am Kapellenweg. Das Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung gemischter Nutzungen sowie zur Realisierung von Wohnnutzungen – auch im Geschosswohnungsbau – ermöglichen. Dabei sind auch Belange der Bestandswohnbebauung zu berücksichtigen. Aus stadtplanerischer Sicht ist die derzeit nicht bzw. minder genutzte gewerbliche Brache durch Schaffung einer angemessenen baulichen Struktur der Dörflichkeit wieder zuzuführen.

Städtebauliches Ziel ist die Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Betriebsfläche durch Entwicklung eines durchmischten Quartiers bestehend aus Wohnen und Gewerbe unter Berücksichtigung der ortstypischen baulichen Strukturen in Hamm-Bossendorf.

Räumlicher Geltungsbereich

Das nahezu quadratische Plangebiet wird begrenzt durch

- den Wesel-Datteln-Kanal im Norden
- den Kapellenweg im Osten
- die Flaesheimer Straße im Süden und
- die Recklinghäuser Straße (L 551) im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,55 ha und ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Das Büro und Verwaltungsgebäude der ehemaligen Fa. Dickerhoff mit Nebenanlagen und Gewerbehallen, Flaesheimer Straße 1 sowie die Privathäuser Kapellenweg 5, 7, 9 liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Auslegung des Planentwurfs

Das städtebauliche Konzept als Entwurfsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See als wird zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

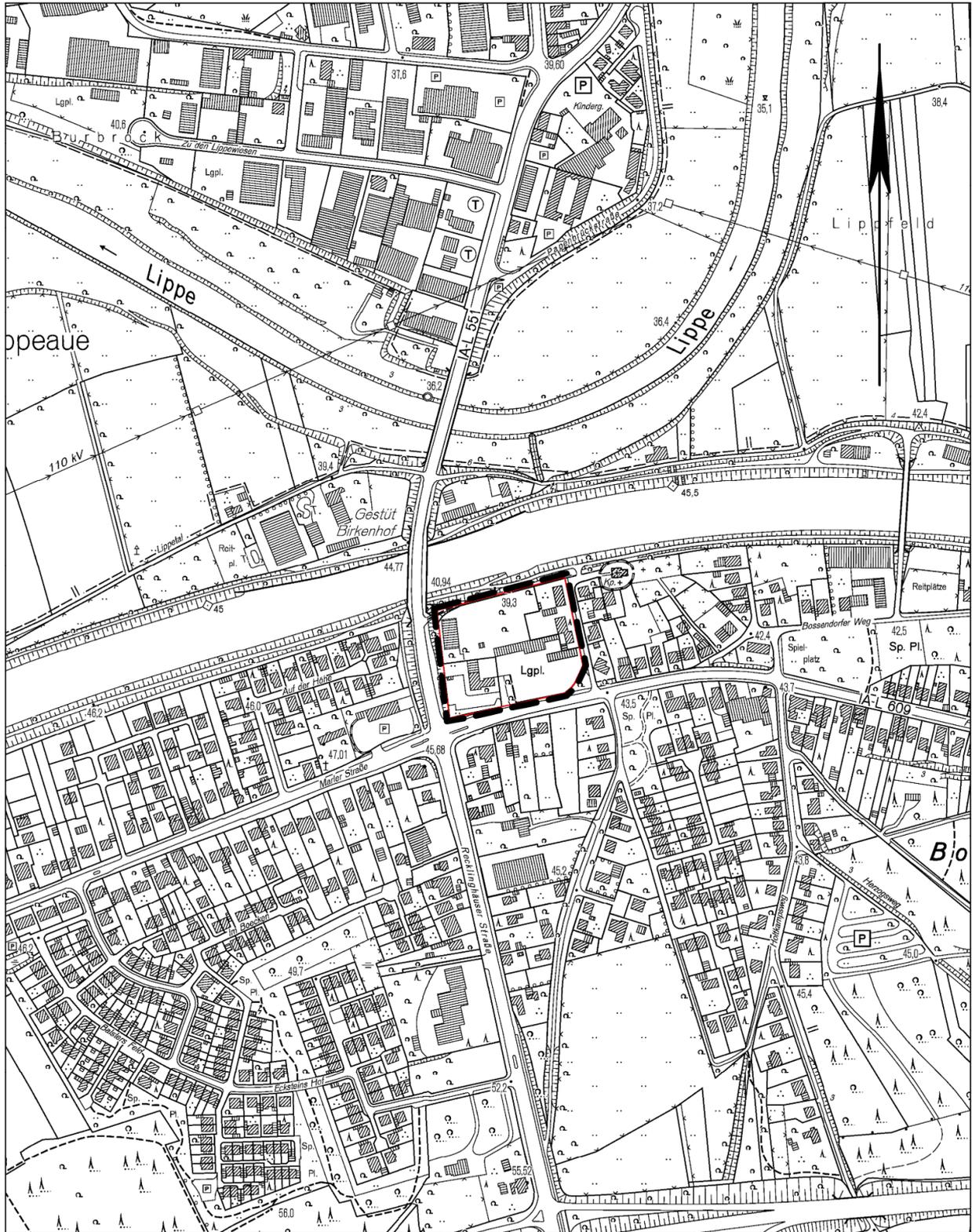
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Haltern am See, den 25.06.2018
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



 Geltungsbereich

Auszug aus der DGK 5, M. 1: 5000 im Original

**Bebauungsplan Nr. 143 "Dickerhoff-Bossendorf"
der Stadt Haltern am See im OT Haltern - Hamm-Bossendorf**

Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

Stand: 06.11.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die zur Sitzung ausgehängten Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf werden zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung.“

Anlass und Ziel

Generelles Ziel der Planung ist es, die Grundstücksflächen, welche zur Zeit mit einer aufgegebenen Hofstelle bebaut sind, einer zeitgemäßen, dem Klimaschutz orientierten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, welcher für den Planbereich gemischte Baufläche darstellt.

Durch die geplante Bebauung der Grundstücksflächen südlich der Dorstener Straße L 601 gelegen; im Westen begrenzt durch den Pastoratsweg, wird unter Einbeziehung des erhaltenen Baumbestandes eine ausgewogene bauliche Ausnutzung der innerhalb der Siedlung liegenden Baufläche sichergestellt. Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser in Anlehnung an die umgebende Bestandsbebauung.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ liegt im Ortsteil Lippramsdorf. Durch die Grundstücksgrenze zu den Flurstücken Nr. 1702 (Stichstraße Dorstener Straße) und 1769 (Baugrundstück) im Osten, durch die Gemeinbedarfsfläche des Lambertus Kindergartens im Süden, durch den Pastoratsweg im Westen und durch die Dorstener Straße L 601 im Norden wird das ca. 1 ha große Plangebiet begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem im Maßstab 1:2.500 beigelegten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie ersichtlich.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Die Bauleitplanung ist nach Billigung durch den Rat der Stadt Haltern am See, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnisnahme und Erörterung und zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung zugänglich zu machen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplan soll, analog zum Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2017, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Bebauungsplanentwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 25.06.2018
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 im M. 1: 2500 i. O.
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 126 "Hof Brosthaus" im OT Lippamsdorf
der Stadt Haltern am See

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf“, 1. Änderung, der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die Artenschutzprüfung der Stufe 1 werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Ziel und Zweck

An der Straße Im Geun kann ein Grundstück städtebaulich zweckmäßig durch ein zusätzliches Wohngebäude im Garten des Antragstellers und Vorhabenträgers nachverdichtet werden.

Dies kann durch Fortführung der südlichen Bauzeile der Straße Waldweg entlang des bestehenden Rad- und Fußweges erfolgen.

Dabei sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass ein beschleunigtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt werden kann.

Darüber hinaus sind weitere Nachverdichtungsflächen derzeit nicht erkennbar.

Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um das Flurstück 335, Im Geun 6.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Artenschutzprüfung der Stufe 1 werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird

der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

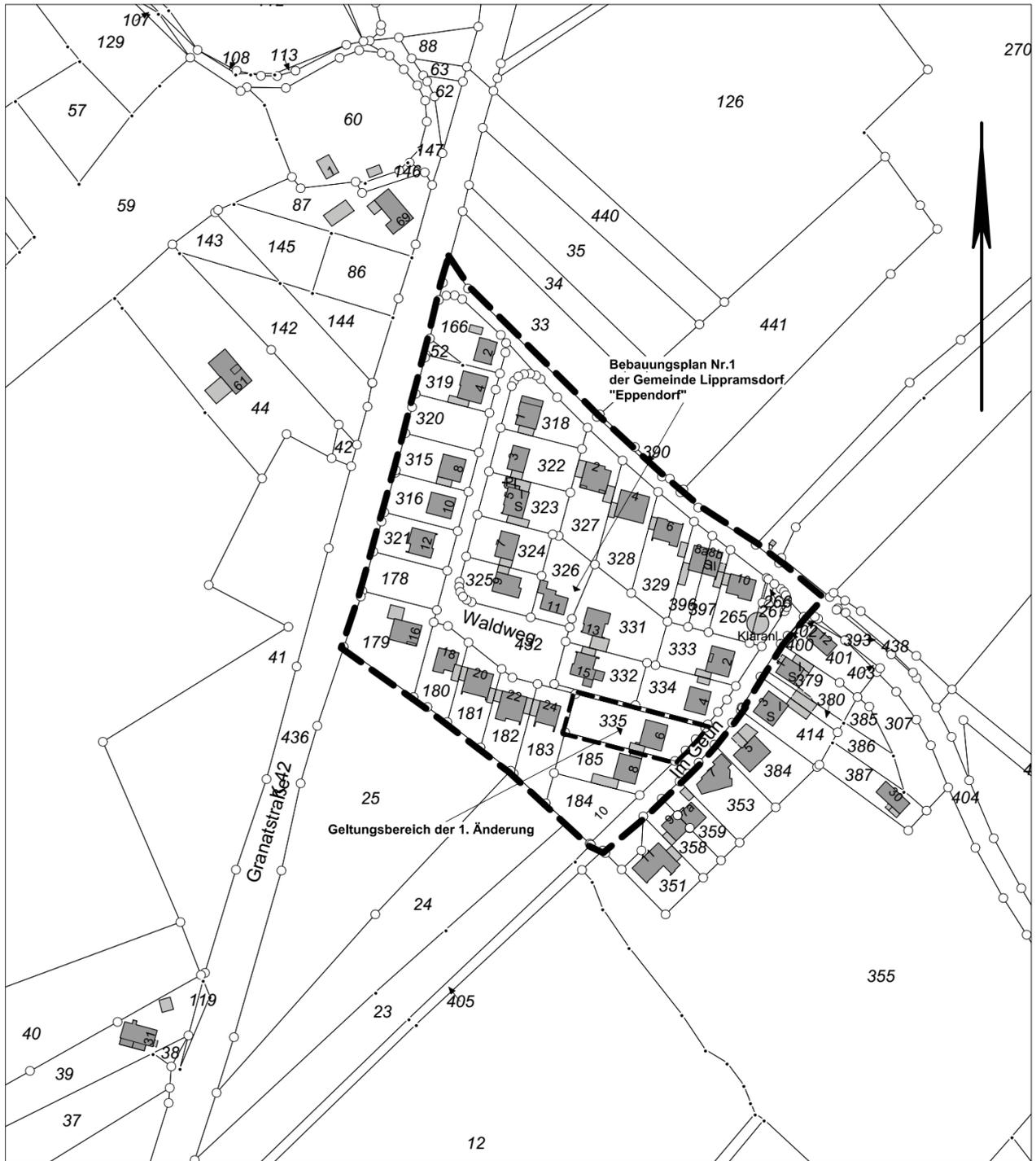
Haltern am See, den 25.06.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



**Stadt Haltern am See
FB 62 Planung**

Übersicht zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lipppramsdorf
"Eppendorf"

M. 1: 2500 im Original

Stand: 16.02.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 21.06.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht ist gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

Ziel der Planung

In Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB beabsichtigt die Stadt Haltern am See für das Plangebiet der Recklinghäuser Straße zur Erhaltung und Entwicklung ihres zentralen Versorgungsbereichs (Stadtkern der Stadt Haltern am See), auch im Interesse einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, im künftigen Bebauungsplan Nr. 124 festzusetzen, dass in seinem Geltungsbereich insbesondere bestimmte Arten der baulichen Nutzungen nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen.

Dabei ist insbesondere das hierauf bezogene städtebauliche Entwicklungskonzept (Einzelhandelskonzept der Stadt Haltern am See) zu berücksichtigen, welches Aussagen über die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt enthält.

Im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haltern am See bestehen bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesem Versorgungsbereich dienen, überwiegend durch den (einfachen) Bebauungsplan Nr. 46 „Alter Stadtkern“ ansonsten über die Bestimmungen des § 34 BauGB.

Darüber hinaus soll der an der Recklinghäuser Straße bestehende diffuse Gebietscharakter mit gewerbetypischen und mischgebietstypischen Nutzungen städtebaulich verträglich und eindeutig bestimmt im Sinne von Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten entwickelt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm / Recklinghäuser Straße bzw. durch die Papenbrückstraße
- im Süden durch die Lippeauen

- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße Am Holzplatz und deren nördlicher Verlängerung, zur Straße Zum Ikenkamp bzw. deren versetzter südlicher Verlängerung zu den Lippeauen
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Stadtstraßen Zum Ikenkamp, Recklinghäuser Straße und Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs durch eine gestrichelte Linie kann dem beigefügten Übersichtsplan im Original im M. 1:5.000 entnommen werden.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen in Form des Bebauungsplanentwurfs sowie des dazugehörigen Begründungsentwurfs (einschließlich Umweltbericht sowie der unten aufgelisteten vorliegenden umweltbezogenen Informationen) werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

09.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70 öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im o. g. Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - www.haltern.de - unter der Rubrik *Rathaus/ Öffentlichkeitsbeteiligung* abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (Büro pesch partner architekten stadtplaner GmbH)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter:
 - Schutzgut Mensch, hier insb. die von der Recklinghäuser Straße ausgehende, verkehrsbedingte Lärm- und Feinstaubbelastung sowie die Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen durch die Bahntrasse und die gewerbliche Vorprägung des Gebietes
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, hier liegt nur eine geringe Betroffenheit aufgrund eines geringen Vegetationsbestandes vor. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen, da keine baulichen Nutzungen vorbereitet werden

- Schutzgut Boden, hier insb. Darstellung der Bodeneigenschaften (der Boden ist bereits stark durch menschliche Einflüsse überformt)
 - Schutzgut Wasser, hier insb. Erläuterung der langfristig geringen Beeinflussung des Grundwasserflurabstandes
 - Schutzgut Klima/Luft, hier insb. Erläuterung nicht vorhandener Auswirkungen auf das Mikroklima
 - Schutzgut Landschaft, Kultur-/Sachgüter (keine im Plangebiet vorhanden)
 - und deren Wechselwirkung im Plangebiet (keine Wechselwirkungen erkennbar).
- Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (keine unmittelbaren, erheblichen Umweltauswirkungen, mittelbar sind durch die Planung und die Vermeidung von KFZ-Verkehren sogar positive Umwelteffekte zu erwarten).
 - Artenschutzbelange sind nicht berührt, da durch den Bebauungsplan keine baulichen und sonstigen Nutzungen vorbereitet werden (es werden lediglich Regelungen über die Unzulässigkeit von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten getroffen).

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** vor:

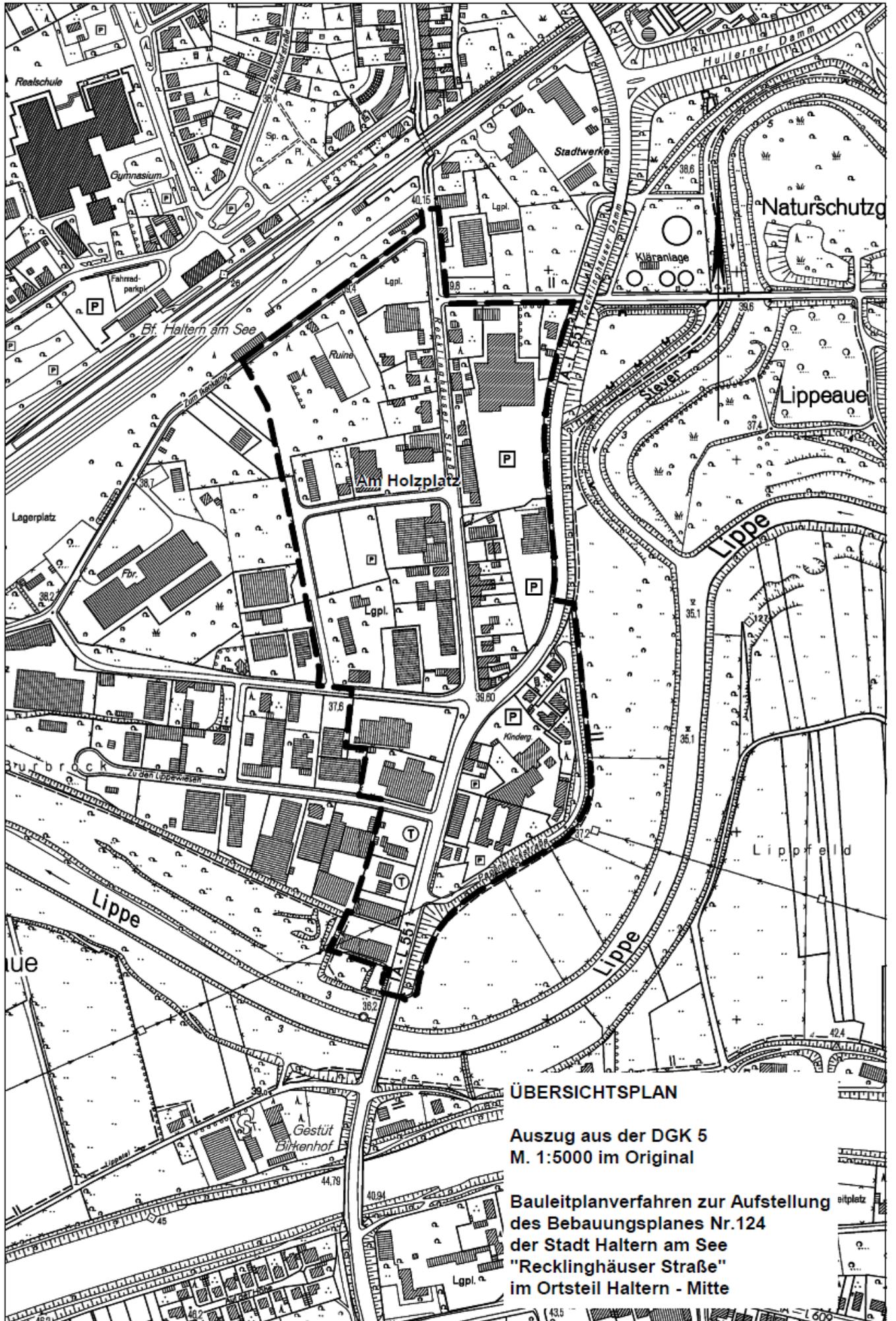
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 03.09.2013 mit Hinweis auf eine immissionsbedingte Vorbelastungen des Plangebietes resultierend aus dem Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen, elektromagnetische Einwirkungen)
- Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vom 26.09.2013, dass im Plangebiet insg. 12 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen liegen, die im Bebauungsplan zu kennzeichnen sind.
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vom 26.09.2013 zum Umgang mit der Versickerung von Niederschlagswasser sowie der möglichen Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen der Baugenehmigung
- Stellungnahme des Lippeverbandes vom 30.09.2013 zum Erhalt der Auenlandschaft (Lippe) und der gewünschten Herausnahme eines bestimmten Flurstückes aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigung) vom 11.01.2006 mit Hinweisen auf eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet sowie erforderliche Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung.

Haltern am See, 25.06.2018
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in der Sitzung vom 21.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Marl gefasst.

Die Vorschlagsliste für Erwachsenenstrafsachen liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

02.07.2018 bis 08.07.2018

zu jedermanns Einsicht

**während der Dienstzeiten beim FB Ordnung und Soziales,
Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, Zi. E.11**

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim FB Ordnung und Soziales Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste für Erwachsenenstrafsachen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Haltern am See, 26.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Meussen)

Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen

In seiner Sitzung am 07.06.2018 hat der Ausschuss für Generationen und Soziales der Stadt Haltern am See die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen aufgestellt. Gemäß Ziff. 7 Punkt 5 des gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums (JM) (3221 – I. 2), und des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (MGFFI) (313 – 6153) vom 04.03.2009 – Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (JMBl. NRW) S. 70 - in der Fassung vom 07.12.2017 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen.

Der Zeitpunkt der Auflegung wird hiermit gem. § 35 Abs. 3 JGG öffentlich bekannt gegeben.

Die Auflegung beginnt am 02.07.2018 und endet am 08.07.2018.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Vorschlagsliste gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste kann im Fachbereich Familie und Jugend der Stadt Haltern am See, Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 1.01 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Haltern am See, 27.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Meussen)